

Merkblatt

Was ist in Wasserschutzgebieten erlaubt – was verboten?

Seit dem 01.01.2010 gibt es in Dithmarschen drei durch Landesverordnungen ausgewiesene Wasserschutzgebiete (WSG). Es handelt sich um folgende WSG:

- Heide-Süderholm (zum Schutz des Einzugsbereichs für das Wasserwerk der Stadtwerke Heide GmbH in Süderholm),
- Linden (zum Schutz des Einzugsbereichs für das Wasserwerk des Wasserverbandes Norderdithmarschen in Linden) und
- Odderade (zum Schutz des Einzugsbereichs für das Wasserwerk des Wasserverbandes Süderdithmarschen in Odderade).

Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Landeswassergesetz - LWG, Landeswasserschutzgebietsverordnung – LWSGV, Landesbauordnung und Landesnaturschutzgesetz) gelten in den WSG zusätzliche Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers. In der Zone I (Fassungsbereich) gelten die strengsten Anforderungen, die über die Zone III A zur äußeren Zone III B abnehmen. Es gibt zusätzliche Ge- und Verbote sowie Genehmigungstatbestände. Diese betreffen nicht nur Gemeinden, Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe oder Erwerbsgartenbaubetriebe, sondern auch Privatpersonen. Folgende zusätzliche Gebots-, Verbots- und Genehmigungstatbestände sind zu nennen:

- oberirdische Heizöl- und Dieseltanks mit einem Fassungsvermögen ab 1.000 Litern, zu denen auch die in Kellern oder Gebäuden aufgestellten Tanks gehören, müssen alle 5 Jahre einer Prüfung durch einen Sachverständigen unterzogen werden (außerhalb von WSG gilt diese Verpflichtung erst ab einem Fassungsvermögen größer 10.000 Litern);
- unterirdische Heizöl- und Dieseltanks müssen in Zone IIIA alle 2,5 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden (innerhalb Zone IIIB und außerhalb von WSG alle 5 Jahre);
- es ist verboten, eine Kleinkläranlage mit einer Untergrundverrieselung als zweite Reinigungsstufe zu betreiben. Sofern eine Ableitung in ein oberirdisches Gewässer möglich ist, ist die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser ebenfalls verboten.
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung ist genehmigungspflichtig.
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung für gewerbliche und öffentliche Bauvorhaben sind in den WSG Zonen I, II und IIIA verboten.

Für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe des Erwerbsgartenbaus (z.B. Baumschulen) sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Es besteht ein Umbruchverbot für alle Dauergrünlandflächen (s. § 3 Ziffer 1 Landeswasserschutzgebietsverordnung - LWSGVO).
- Sperrfristen für die Ausbringung und Einarbeitung organischer stickstoffhaltiger Düngemittel (LWSGVO, Düngeverordnung (DÜV) und Landesdüngeverordnung (LDÜV)). Zusätzliche Vorgaben gelten noch für das WSG Linden und Odderade, da diese tlw. auch in den Nitratkulissen liegen (siehe Feldblockfinder Schleswig-Holstein (gdi-sh.de)).

		erlaubt		verboten									
		Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Innerhalb WSG	organische DÜNGUNG	Winterraps (max. 40 kg N/ha)	31. Jan								01. Sep		
		Grünland	31. Jan							01. Aug			
		Winterharte Hauptkulturen	31. Jan							01. Aug			
		Sommerungen, ZR, Mais		28. Feb						01. Aug			
		Festmist (ohne Geflügelkot) *	15.01	30.01						01. Aug			30. Nov
	mineralische N-DÜNGUNG	Moorböden	31. Jan						01. Jul				
		WRa, WG und Frühsaaten von WW, WT, WR (Sätermin bis 20.09.)	31. Jan									15. Okt	
		Ackerland & Grünland **	31. Jan									15. Sep	
		Zwischenfrüchte (max. 40 kg N/ha) ***	31. Jan									15. Sep	
		Moorböden	31. Jan						01. Jul				
ganzjährige Bodenbedeckung	Einsaat Zwischenfrucht bis								15. Sep				
	Zwischenfrucht nach MA und ZR (oder Bodenruhe zulässig) bis								10. Okt				
Sonstiges	ohne Herbstbestellung (HF/ZF) -> nur flache Stoppelbearbeitung									15. Sept - 30. Nov			
Termine	Abgabe Schlagkartei bei der uWB											30. Nov	
	Abgabetermin Ausgleichsantrag WSG	01. Feb											

Gute fachliche Praxis sieht eine Düngung nach Nährstoffbedarf der verschiedenen Kulturen vor.
Keine Düngung, wenn Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig schneebedeckt ist.

* Sperrfrist für Kompost und Festmist von Huf und Klauentieren 01.12. - 31.01. = in N-Kulisse, 01.12. - 15.01. = außerhalb N-Kulisse

** Beachtung der Sperrfristen gemäß DüV 2020, vom 01.09. bis zum Sperrfristbeginn max. 80 kg N / ha außerhalb der N-Kulisse, max. 60 kg / ha innerhalb der N-Kulisse

*** unter Umständen weitere Einschränkungen der Herbstdüngung durch die 30/60-Regelung im Herbst lt. DüV 2020

Stand: Mai 2023

- eine ganzjährige Bodenbedeckung auf Ackerflächen ist sicherzustellen;
- einzelschlagbezogene Aufzeichnungen (Schlagkartei) sind zu führen und bis zum 30.11. des Jahres der unteren Wasserbehörde vorzulegen;
- das Lagern von festen oder flüssigen Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Sekundärrohstoffdünger außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen ist verboten;
- Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden;
- das Auf- oder Einbringen eines Klärschlammes, eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkompostes auf oder in den Boden ist nicht zulässig.

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die untere Wasserbehörde Ausnahmen von den Ge- und Verboten auf Antrag zulassen. Alle betroffenen Personen, insbesondere die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, sind gehalten, sich über die geltenden Bestimmungen in den WSG zu informieren und diese zu beachten. Die Verordnungstexte und Übersichtskarten sind im Internet unter <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de> zu finden.

Wenden Sie sich bei Fragen oder weitergehendem Informationsbedarf an die untere Wasserbehörde. Detailkarten im Maßstab 1:5.000 liegen dort zur Einsicht bereit.

Postanschrift:

Kreis Dithmarschen
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Standort:

Rungholtstraße 9
25746 Heide
Tel.: 0481/97-0
E-Mail: fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de